

Nr. 4 / 18

Ausfertigung Nr. 1 / 2

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

GeoRADAR NRW GmbH & Co. KG

Sitz<sup>1)</sup>

Siemensstraße 39, 48619 Heek

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

Yannick Fahlenbock

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

geboren am

13.07.1990

in

Wipperfürth

wohnhaft in

48155 Münster, Wolbecker Straße 247

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 677) die Erlaubnis zum ~~zum~~ **zum** vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) zuletzt geändert am 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062) in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis zum

### Umgang mit Explosivstoffen und Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. **Der Umgang wird beschränkt auf das Aufsuchen, Freilegen, Überlassen, die Empfangnahme und den Transport innerhalb der Betriebsstätte(n) sowie die Aufbewahrung.**
2. **Die Tätigkeit darf nur auf Anweisung der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder erfolgen.**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Beschäftigten, die mit Explosivstoffen umgehen, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung ist mir in Abständen von fünf Jahren nachzuweisen.
3. Eine Änderung des Betriebssitzes, der Vertretungsberechtigung sowie des Wohnsitzes der vertretungsberechtigten Person ist mir unverzüglich anzuzeigen.



Coesfeld,

26.02.2018

Ort

Datum

Bezirksregierung

Im Auftrag

Münster Dez. 55

Dienststelle

Unterschrift

Menke

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.